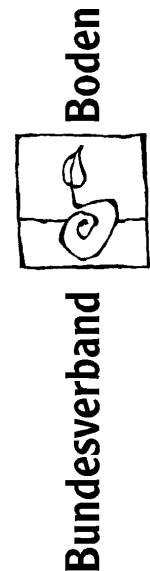


**Stellungnahme der Regionalgruppe Süd des
Bundesverbandes Boden e.V.
zur Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über
Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und
Altlasten (BodSchASUVO) und
des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-
Württemberg zur Änderung der Gebührenordnung – LUBW**



Wir bedanken uns recht herzlich für die Einbindung unseres Verbandes in das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (BodSchASUVO) des Umweltministeriums Baden-Württemberg und zur Änderung der Gebührenordnung – LUBW des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten Entwurf nun auch in Baden-Württemberg eine Regelung zum Sachverständigenwesen nach § 18 BBodSchG eingeführt werden soll. An unterschiedlicher Stelle haben wir uns in den vergangenen 10 Jahren für eine entsprechende Regelung eingesetzt. Dies ist dokumentiert u.a. durch eine gemeinsame Stellungnahme zusammen mit dem ITVA, BDG und altlastenforum BW aus dem Jahr 2000 zum Empfehlungspapier der LABO, ein Empfehlungspapier aus einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem altlastenforum BW unter Beteiligung des UM im Jahr 2002 und im Frühjahr 2009 durch eine gemeinsamen Fachveranstaltung mit dem altlastenforum BW am Landratsamt Karlsruhe.

Im vorgelegten Verordnungsentwurf gibt es aus Sicht der Regionalgruppe Süd des BVB Nachbesserungsbedarf. Wir nehmen daher wie folgt Stellung:

§ 5, Abs. 5 „... *unaufgeforderter Nachweis der regelmäßigen Fortbildung...*“

Zur Vereinfachung des Verfahrens erscheint es sinnvoller, die Überprüfung der regelmäßig mindestens 2-jährlichen Fortbildungsteilnahme des SV im Zuge der 5-jährlichen Verlängerung zu belassen, wie im § 8, Abs. 6, Nr. 1 schon verlangt. Sowohl für den SV als auch für die abnehmende und prüfende Stelle der LUBW würde sich hierdurch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung ergeben.

§ 6 „*Sachgebiete*“

Wie bereits in den Papieren aus dem Jahr 2000 (mit ITVA, BDG und af BW) sowie aus dem Jahr 2002 (mit af BW) dargestellt wurde, ist die pfadbezogene Unterscheidung der 6 Sachgebiete, getreu den LABO-Empfehlungen, praxisfremd und bürokratisch überreguliert. Die Bearbeitung von Bodenschutzthe-

men und Altlastenfälle ist von Natur aus fach- sowie pfadübergreifend und erfordert von den Bearbeitern daher auch übergreifende Sachkompetenzen. Dies ist im übrigen seit langem ein zentraler Grundsatz bei der Fallbearbeitung auch in Baden-Württemberg. Die Differenzierung der Sachgebiete nach § 6 wird dieser Tatsache nicht gerecht.

Wir schlagen daher die Aufteilung in die nachfolgenden Sachgebiete vor, wie sie bereits im Papier von 2002 enthalten waren. Hier werden die 3 Sachgebiete ‚Landnutzung und natürliche Bodenfunktionen‘, ‚Gefährdungsabschätzung‘ und ‚Sanierung‘ unterschieden (siehe aktualisierte Tabelle). Zur Herstellung der Kompatibilität zur Sachgebietsdifferenzierung nach der LABO-Empfehlung könnte eine Zuordnung nach Spalte 2 vorgenommen werden.

| Sachgebiete – Vorschlag | Sachgebiete - LABO |
|--|---|
| 1 Landnutzung und natürliche Bodenfunktionen | 1. Gefahrenermittlung, -beurteilung und –abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser <hr/> 2. Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien <hr/> Vorschlag - ergänzen um: Vorsorge zur Begrenzung von nichtstofflichen Bodengefährdungen Bodenfunktionsbewertung, Bodenklassifikation |
| 2 Gefährdungsabschätzung | 3. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung / Historische Erkundung <hr/> 4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer <hr/> 5. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze <hr/> 6. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch |
| 3 Sanierung | 7. Sanierung |

§ 8, Abs. 2, Nr. 4 *„...drei Referenzgutachten im beantragten Sachgebiet nicht älter als 3 Jahre....“*

Die Bearbeitungspraxis wie auch die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass insbesondere bei Mitarbeitern in kleineren und mittleren Büros diese Forderung nach Anzahl und Zeitraum nicht erfüllt werden kann. Die Mitarbeiter dieser Büros bearbeiten oft breite Arbeitsspektren, zudem werden für manche Sachgebiete vergleichsweise wenige Aufträge vergeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Sachverstand, die Qualität und/oder das Know-How nicht vorhanden wären. Wir plädieren daher eindringlich dafür, den Passus „...nicht älter als drei Jahre sein sollen“ ersatzlos zu streichen.

Mit Rücksicht auf datenschutzrechtliche Belange und den Vertrauensschutz gegenüber den Auftraggebern muss eine absolut vertrauliche Behandlung der

Referenzgutachten durch die Anerkennungsstelle gegeben sein, ggf. sollten auch anonymisierte Referenzgutachten zugelassen werden.

§ 8, Abs. 5, Satz 2 „...innerhalb angemessener Frist..., darf abweichend ... höchstens neun Monate....“

Da das Antragsverfahren für die Sachverständigen mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist und im Einzelfall evtl. auch eine potentielle Beauftragung mit einer Anerkennung verbunden ist, schlagen wir vor, für den Regelfall die Bearbeitungsfrist eines Anerkennungsantrages auf 6 Monate zu beschränken und nur in begründeten Ausnahmefällen den 9-Monatszeitraum vorzusehen, beginnend ab Vorlage der vollständigen Unterlagen.

§ 8, Abs. 6, Satz 3 „...sowie eine Auflistung der Gutachten und Berichte, die...erstellt wurden....“

Die reine Auflistung von Gutachten und Berichten für eine Verlängerung der Anerkennung erscheint wenig zweckdienlich. Zum einen ergeben sich ggf. Fragen hinsichtlich des Datenschutzes gegenüber den Auftraggebern, zum anderen erscheint eine alternativ erstellte anonymisierte Liste wenig aussagekräftig.

Die Sachkunde wurde mit der Anerkennung bereits festgestellt, die regelmäßige Fortbildung wird über Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen, so dass der Nutzen der genannten Auflistung nicht direkt erkennbar ist und somit eine solche Liste auch entfallen könnte.

§ 13, Abs. 3, Satz 2 „Sie müssen ... von jeglicher Haftung ... freistellen.“

Die Regelung der Haftung erfolgt nach unserem Dafürhalten üblicherweise mittels einer vertraglichen Übereinkunft zwischen AG und AN. Ein solcher Passus kann nicht Element der Anerkennung als Untersuchungsstelle sein. Wir plädieren daher für die Streichung dieses Satzes wie auch in Folge für die Streichung von § 14, Abs. 2, Nr. 3.

§ 14, Abs. 5 und Anlage 2 *Probenahme und Sachverständige*

Die vorgesehenen Regelungen zur Probenahme sind so nicht akzeptabel. In der Arbeitspraxis ist gerade die fachgerechte Bodenprobenahme schwerpunktmäßig bei den Sachverständigenbüros und weniger bei den Labors angesiedelt. Die Trennung von Probenahme und Analytik ist meist sinnvoll und schlüssig, da i.d.R. der Sachverständige mit den jeweils örtlichen Gegebenheiten besser vertraut ist.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen allein Untersuchungsstellen für die Probenahme akkreditiert werden. Es werden entsprechende Anforderungen (z.B. DIN EN ISO 17025) gestellt, die für einen Großteil der persönlich tätigen Sachverständigen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erbringen wären, darüber hinaus in der praktischen Arbeit wesensfremd und fachlich/ inhaltlich unbegründet scheinen.

Ein Sachverständiger muss nach den jetzigen Grundanforderungen ohnehin Kenntnisse über die Probenahme im jeweiligen Sachgebiet vorweisen. Sofern er über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt, sehen wir

keine Gründe, die gegen eine Zulassung von Sachverständigen zur Probenahme sprechen unter Verzicht eines aufwändigen Anerkennungsverfahrens als Untersuchungsstelle für die Probenahme.

Anmerkung: Dass bei einer Anerkennung einer Untersuchungsstelle im Sinne einer juristischen Person eine entsprechende Akkreditierung zur Probenahme vorliegen muss, ist schlüssig. Hier muss sichergestellt werden, dass u.U. wechselnde Personen, welche die Probenahme durchführen auch die entsprechende Sachkunde besitzen. Über die Akkreditierung wird dies sichergestellt. Beim als natürliche Person handelnden Sachverständigen hingegen ist die Sachkunde zur Probenahme ja ohnehin mit seiner Anerkennung bestätigt. Es bleibt für ihn der Nachweis, über die entsprechende gerätetechnische Ausstattung zu verfügen.

Wir plädieren daher dringend für eine realitätsnahe Anpassung der Regelungen dergestalt, dass die fachgerechte Probenahme ohne weiteren Akkreditierungsaufwand beim Sachverständigen (ggf. sachgebietesbezogen) verbleibt.

Anlage 1, Kap. 1.1, 3. Spiegelstrich *„erfolgreiche Teilnahme an geeigneten vor der Antragstellung“*

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme setzt üblicherweise voraus, dass in geeigneter Weise ein Nachweis über den Erfolg erbracht werden muss – i.d.R. eine Art Prüfungsleistung. In § 5 Abs. 5 wird dagegen für die begleitenden Fortbildungsmaßnahmen die Teilnahme an „geeigneten Fortbildungen“ verlangt. Die Frage stellt sich, ob hier tatsächlich ein Unterschied in der Art der geforderten Fortbildungsmaßnahmen vor der Antragsstellung und begleitend zur Sachverständigentätigkeit beabsichtigt ist. Aus unserer Sicht ist der einfache Nachweis von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen auch für den Zeitraum vor der Antragstellung ausreichend – der Zusatz „erfolgreiche“ sollte entfallen.

Es sei hier noch angeregt, dass auch weiterhin in diesem Sinne geeignete und kostengünstige Fortbildungen über den Fortbündungsverband Boden und Altlasten angeboten werden sollten.

Anlage 1, Kap. 1.2, 1. Spiegelstrich *„Grundkenntnisse in Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde“*

Aufgrund der zentralen Bedeutung von Böden und deren Eigenschaften in den genannten Sachgebieten wird folgende Reihung der Fachgebiete vorgeschlagen: „Grundkenntnisse in Bodenkunde, Geologie und Hydrogeologie“

Anlage 1, Kap. 2.1, Abs. 1, 2. Spiegelstrich *„abgeschlossenes wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird“*

Vor dem Hintergrund einer immer stärkeren Flexibilisierung im Berufsalltag erscheint eine Erweiterung des Kandidatenkreises auf Personen, die neben einem abgeschlossenen Studium anderer Fachrichtungen der Natur-, Ingenieur- oder der Geschichtswissenschaften auch eine einschlägige Berufspraxis nachweisen können, sinnvoll.

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „abgeschlossenes wenn der

Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung oder Berufspraxis erbracht wird“.

Sinngemäß ist diese Formulierung ebenso in den Kap. 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6 der Anlage 1 an entsprechender Stelle einzufügen.

Anlage 1, Kap. 2.2, Abs. 1, 1. Spiegelstrich „*abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Geologie, Geoökologie, Chemie oder Bauingenieurwesen Studienschwerpunkten*“

Aufgrund der zentralen Bedeutung von Böden für den Wasserhaushalt ist es nicht nachvollziehbar, dass die Fachrichtung Bodenkunde/ Bodenwissenschaften in dem genannten Fächerkanon nicht aufgenommen ist. Wir plädieren ausdrücklich für die Aufnahme der Fachrichtung Bodenkunde nach folgendem Formulierungsvorschlag: „abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bodenkunde/Bodenwissenschaften, Geologie, Geoökologie, Chemie oder Bauingenieurwesen Studienschwerpunkten“.

Anlage 1, Kap. 2.2, Abs. 2, 9. Spiegelstrich „*Ansprache von Böden nach Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Auflage 2005), veränderter Böden*“

Um möglichen Fortschreibungen der Bodenkundlichen Kartieranleitung Rechnung zu tragen und unnötige Änderungen der Verordnung zu vermeiden, sollte hier nicht auf eine bestimmte Auflage verwiesen werden, sondern eine offene Formulierung gewählt werden. Es wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht: „Ansprache von Böden nach Bodenkundlicher Kartieranleitung (jeweils aktuellste Auflage), veränderter Böden“

Anlage 1, Kap. 2.4, 1. Satz „*Sachverständige für die Sachgebiete 2.2 oder 2.3, die dem öffentlichen Gesundheitswesen bedürfen.*“

Der Satz erscheint grammatikalisch nicht korrekt zu sein. Nach unserem Dafürhalten könnte folgender Formulierungsvorschlag den Inhalt treffen: „Sachverständige für die Sachgebiete 2.2 oder 2.3, die neben Fragen ihres Sachgebietes in dafür geeigneten Fällen auch den Wirkungspfad Boden-Mensch anhand verbindlicher oder amtlich empfohlener Prüf- oder Maßnahmenwerte beurteilen wollen, müssen erkennen und begründet darlegen können, welche Fragestellungen der Beurteilung durch einen auf dem Gebiet Altlasten erfahrenen Fachmann mit abgeschlossenem Studium geeigneter Fachrichtung und abgeschlossener Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder dem öffentlichen Gesundheitswesen es bedarf.“

Anlage 2

Hinsichtlich der hier dargelegten Anforderungen für Untersuchungsstellen zur Probenahme im Fall der Kombination mit einer Sachverständigenanerkennung wird auf die Ausführungen zu § 14, Abs. 5 verwiesen.

Formal ist zu dieser Anlage anzumerken, dass noch eine konsistente Kapitelnummerierung fehlt. Zudem sollte die Methodensammlung der Normen, auf die verwiesen wird, auf den aktuellsten Stand gebracht werden. Eine grobe Durchsicht ergab, dass einige der aufgeführten Normentwürfe inzwischen als Voll-Normen veröffentlicht sind, sowie bei der Bodenkundlichen Kartieranlei-

tung zwei unterschiedliche Auflagen - KA 4 wie auch KA 5 zitiert werden. Hilfreich wäre, wenn eine Formulierung gefunden werden könnte, die auf die jeweils aktuellste Fassung der Normen und Methoden verweist.

Artikel 2 - Änderung der Gebührenverordnung – LUBW

Hinsichtlich der vorgesehenen Gebührenerhöhung der LUBW für die Anerkennung von Sachverständigen auf 3.000 € muss aus der Praxiserfahrung heraus festgestellt werden, dass dieser Betrag nicht in Relation zu den zu erwartenden Erlösen steht, die mit der Sachverständigentätigkeit zu erzielen sind. Auch unter Berücksichtigung der Kostendeckung des Anerkennungsverfahrens erscheint dieser Betrag allenfalls als maximaler Gebührenrahmen für die Anerkennung von vier und mehr Sachgebieten vertretbar.

Abschließend möchten wir auf einen weiteren Sachverhalt im Zusammenhang mit sachverständigen Personen im Arbeitsfeld Boden und Altlasten in Baden-Württemberg hinweisen. Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass insbesondere die bodenkundliche Fachexpertise auf behördlicher Seite zahlenmäßig abnimmt und zudem Neuausschreibungen der Landesverwaltung für die Bereiche Bodenschutz und Altlasten nahezu ausnahmslos auf die Fachrichtung Bauingenieurwesen zielen. Zur Sicherung einer möglichst breit angelegten Fachexpertise für das Querschnittsmedium Boden in den Fachbehörden des Landes fordern wir daher, dass bei zukünftigen Ausschreibungen dezidiert auch Fachrichtungen mit Schwerpunkten der Bodenkunde oder Bodenwissenschaften gleichrangig in die Ausschreibungsprofile aufgenommen werden.

Für Rückfragen und Hinweise zu den vorgelegten Änderungsvorschlägen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beuren, den 29. März 2010



Jörg Schneider
(Vorsitzender Bundesverband Boden,
Regionalgruppe Süd)